KARTELLE UND MONOPOLE

(Artikel 85 bis 90 des Vertrages zur Gründung der EWG)

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1965

über ein Verfahren nach Artikel 85 des Vertrages (IV/A-22491 „Maison Jallatte S. A. — Hans Voss KG", „Maison Jallatte S. A. — S. A. Ets. Vandeputte")

(Der französische, der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/5/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf Artikel 6 und 8,

gestützt auf die von dem Unternehmen Maison Jallatte S. A., Nîmes, Frankreich, am 19. Februar 1963 nach Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17 vorgenommene Anmeldung der beiden Vereinbarungen zwischen dem anmeldenden Unternehmen und

— dem Unternehmen Hans Voss KG, Wenden über Braunschweig, Deutschland,

— dem Unternehmen S. A. Ets Vandeputte, Boechout (Lier), Belgien,

im Hinblick auf die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Die zwischen dem Unternehmen Maison Jallatte S. A. („Maison Jallatte") und dem Unternehmen Hans Voss KG („Hans Voss") getroffene Vereinbarung enthält, gemäß dem Vertrag vom 26. Oktober 1962 und den von der Maison Jallatte in dem Schreiben vom 29. Juli 1964 dazu gegebenen Erläuterungen, hauptsächlich folgende Bestimmungen :

Maison Jallatte überträgt Hans Voss den Alleinimport und Alleinvertrieb ihrer Schutzstiefel für Deutschland einschließlich Westberlin, jedoch mit Ausnahme des Saarlandes.

Hans Voss vertreibt die Schutzstiefel der Maison Jallatte über sein Vertreternetz ; die Maison Jallatte überläßt Hans Voss alle ihre früheren Kunden in dem vorgenannten Vertragsgebiet.

Hans Voss nimmt für eigene Rechnung Schutzstiefel auf Lager und entscheidet selbständig, ob Lieferungen jeweils über dieses Lager oder unmittelbar ab Werk Jallatte erfolgen sollen.

In beiden Fällen werden die Lieferungen Hans Voss unverzollt und frei Haus in Rechnung gestellt.

Bei der Festsetzung seiner Wiederverkaufspreise hat Hans Voss freie Hand.

In der Vereinbarung ist kein Ausfuhrverbot vorgesehen, und die Direktbezieher sind nach Angaben der Maison Jallatte in der Entscheidung über die weitere Verwendung der von ihr bezogenen Waren frei.

2. Die am 5. Dezember 1962 zwischen dem Unternehmen Maison Jallatte S. A. („Maison Jallatte") und dem Unternehmen S. A. Ets Vandeputte („Vandeputte") getroffene Vereinbarung enthält hauptsächlich folgende Bestimmungen :

Maison Jallatte überträgt Vandeputte die Alleinvertretung und den Alleinvertrieb ihrer Schutzstiefel für Belgien.

Maison Jallatte verpflichtet sich, die Vertragswaren weder belgischen Firmen anzubieten noch nach Belgien zu liefern, es sei denn durch Vermittlung von Vandeputte.

Vandeputte verpflichtet sich seinerseits, während der Laufzeit der Vereinbarung keine Artikel anzu-

[1] AB Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

bieten oder zu verkaufen, die den von Jallatte hergestellten Erzeugnissen gleichen.

Außerdem übernimmt Vandeputte die Verpflichtung, für die hauptsächlichsten Modelle der von der Maison Jallatte hergestellten Schutzstiefel auf eigene Rechnung ein Lager einzurichten, von dem aus die Kundschaft beliefert wird.

Bei der Festsetzung seiner Wiederverkaufspreise hat Vandeputte freie Hand.

In der Vereinbarung ist kein Ausfuhrverbot vorgesehen, und die Direktbezieher sind nach Angaben der Maison Jallatte in der Entscheidung über die weitere Verwendung der von ihr bezogenen Waren frei.

II

Nach Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten.

1. Aus den beiden Vereinbarungen, die zwischen Unternehmen geschlossen sind, ergibt sich, daß Maison Jallatte sich verpflichtet hat, in den Vertragsgebieten nur an Hans Vose bzw. an Vandeputte zu liefern. Dadurch werden alle anderen Unternehmen in diesen Vertragsgebieten daran gehindert, die Erzeugnisse der Maison Jallatte unmittelbar bei dieser zu beziehen.

Erzeugnisse, die mit denen der Maison Jallatte vergleichbar sind, können auf die in Betracht stehenden Märkte gelangen und sind dort im Verkehr. Auf der Herstellerstufe kann demnach ein Wettbewerb stattfinden. Bei Waren der vorliegenden Art sind jedoch die Erzeugnisse der verschiedenen Hersteller durch ihre besonderen Merkmale individualisiert. Diese Individualisierung, die durch eine Marke unterstrichen wird, ermöglicht es, daß sich Verbraucherpräferenzen äußern. Deshalb gewinnt für Waren derselben Marke der Wettbewerb auf der Handelsstufe besondere Bedeutung. Die Tatsache, daß nur die beiden Alleinvertriebshändler unmittelbar von der Maison Jallatte beziehen können, hat daher — abgesehen von der Beschränkung der Freiheit der Parteien — zur Folge, daß die Stellung von Dritten, namentlich von anderen Händlern, welche die Vertragswaren importieren möchten, spürbar verändert wird.

Zwar reicht die vom Konzessionsgeber zugestandene Alleinvertriebsberechtigung für sich allein aus, um eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Absatz (1) herbeizuführen; doch enthält die zwischen Maison Jallatte und Vandeputte geschlossene Vereinbarung daneben noch eine Klausel über den ausschließlichen Bezug der Vertragsware, nach welcher sich der Alleinvertriebshändler verpflichtet, keine ähnlichen Erzeugnisse anderer Marken zu führen. Diese Klausel erschwert anderen Herstellern von Schutzstiefeln den Zugang zum belgischen Markt, denn der Vertrieb dieser Erzeugnisse erfordert technische Fachkenntnisse, woraus sich eine gewisse Beschränkung der Zahl der Händler, die sich damit befassen können, ergibt.

Beide Vereinbarungen bezwecken deshalb insbesondere eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes im Sinne von Artikel 85 Absatz (1).

2. Die beiden von Maison Jallatte geschlossenen Vereinbarungen legen die Bedingungen für die Einfuhr der Erzeugnisse des Herstellers aus Frankreich nach Deutschland und Belgien fest. Demzufolge entwickelt sich der Handel zwischen Mitgliedstaaten unter anderen Voraussetzungen als ohne diese spürbare Wettbewerbsbeschränkung, deren Einfluß auf den zwischenstaatlichen Handel von einiger Bedeutung ist. Die Vereinbarungen sind demnach geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

3. Die Vereinbarungen fallen also unter Artikel 85 Absatz (1).

III

Nach Artikel 85 Absatz (3) können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz (1) auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen für nicht anwendbar erklärt werden, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind,

b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

1. Das Vorhandensein von Alleinvertriebshändlern, die mit dem Import betraut sind, ermöglicht der Maison Jallatte eine weniger komplexe Absatztätigkeit; denn andernfalls müßte sie eine Vielzahl von Geschäftsverbindungen mit zahlreichen Händlern jenseits der Grenzen unterhalten. Außerdem erleichtert es die Information und die technische Hilfe, welche der Hersteller leistet oder welche ihm sogar

zuteil wird. Die Konzentrierung des Verkaufs für einen jeden Markt in den Händen eines einzigen Unternehmens ermöglicht dem Fabrikanten eine bessere Übersicht über die Vertriebsmöglichkeiten auf diesen Märkten, was zur Folge hat, daß er sich den Marktgegebenheiten leichter anpassen kann. Andererseits wird Vandeputte als Alleinvertriebshändler durch die in der Vereinbarung enthaltene Verpflichtung zum ausschließlichen Einkauf bei der Maison Jallatte dazu angehalten, seine Absatzbemühungen stärker auf deren Schutzstiefel zu richten.

Im übrigen bringt das von der Maison Jallatte geschaffene Vertriebssystem noch andere Vorteile für die Verteilung mit sich. Die Alleinvertriebshändler bieten die Gewähr dafür, daß die Vertragswaren leichter und mit größerer Regelmäßigkeit auf dem deutschen und belgischen Markt angeboten werden. Sie helfen die Schwierigkeiten besser zu überwinden, welche sich aus den Entfernungen und den sprachlichen, rechtlichen und sonstigen Unterschieden zwischen dem Herstellungsland und den Absatzländern ergeben.

Aus den vorstehenden Tatsachen und Erwägungen folgt, daß die von der Maison Jallatte angemeldeten Alleinvertriebsvereinbarungen im Vergleich zu der Lage, die ohne sie bestehen würde, für die Warenverteilung Verbesserungen bringen. Demzufolge ist die erste Voraussetzung von Artikel 85 Absatz (3) erfüllt.

2. Den Verbrauchern kommen die vorgenannten Verbesserungen dadurch zugute, daß sie im Ausland hergestellte Erzeugnisse rascher und bequemer beziehen können.

Die Verbesserungen der Verteilung dürften zudem zu einer stärkeren Nachfrage nach der Vertragsware und dadurch zu einer entsprechenden Erhöhung der Produktion und einer besseren Verteilung der fixen Kosten des Herstellers führen, was durch die derzeit verfügbaren Verkaufsziffern bestätigt wird. Die in der Arbeits- und Schutzstiefelbranche bzw. im allgemeinen Schutzausrüstungsgeschäft bereits gut eingeführten Firmen Hans Voss und Vandeputte brauchten für den Vertrieb der Schutzstiefel keine höheren Sonderaufwendungen zu machen und konnten ihre fixen Kosten günstiger umlegen. Beide Umstände haben es sowohl dem Hersteller als auch den beiden Alleinvertriebshändlern ermöglicht, ihre Gestehungskosten zu senken und einen Teil dieser Vorteile an die Verbraucher weiterzugeben.

Die anderen Unternehmen gegebene Möglichkeit, die fraglichen Erzeugnisse bei einem Zwischenhändler außerhalb des Vertragsgebietes zu beziehen und sie in dieses Gebiet einzuführen, trägt vorbeugend zur Erhaltung des Preisgleichgewichts bei. Außerdem besteht auf dem deutschen und belgischen Markt für Schutzstiefel ein wirksamer Wettbewerb, der das Preisniveau effektiv beeinflußt ; denn es handelt sich hierbei um Erzeugnisse, die in gewissem Umfang substituierbar sind und deren Käufer wohlinformiert und imstande sind, Preise und Qualitäten zu vergleichen. Davon abgesehen ist der Kommission nichts bekannt von anomalen Preisunterschieden in den drei Staaten, in denen die Vertragsparteien ansässig sind.

Diese Vorteile, die den Verbrauchern zugute kommen, stellen für letztere eine angemessene Beteiligung an dem aus den angemeldeten Vereinbarungen entstehenden Gewinn dar. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Vereinbarungen Wettbewerbsbeschränkungen nur in begrenztem Umfang enthalten.

3. Die in den beiden Vereinbarungen enthaltenen und sich aus der Alleinvertriebsklausel ergebenden Beschränkungen bestehen in der Verpflichtung der Maison Jallatte, Vertragswaren in Deutschland nur an Hans Voss und in Belgien nur an Vandeputte zu verkaufen. Inbesondere hat Maison Jallatte nicht die Verpflichtung übernommen, mittelbare Lieferungen in die Vertragsgebiete zu unterlassen. Ihr Vertriebssystem hindert dritte Unternehmen im Vertragsgebiet nicht daran, Vertragswaren auf anderem Wege als über die beiden Vertragshändler zu beziehen. Die Vertragsparteien haben nicht versucht, einen absoluten Gebietsschutz durch Verhinderung von Parallelimporten auf andere Weise herbeizuführen.

Die oben angeführten Vorteile konnten nur unter Inkaufnahme dieser Wettbewerbsbeschränkungen erreicht werden, nämlich der Übertragung von Alleinvertriebsberechtigungen, was gegenwärtig als unerläßlich zur Erreichung dieser Vorteile angesehen werden kann. Nach den der Kommission bekannten Tatsachen hätte die Verbesserung der Warenverteilung im vorliegenden Fall durch keine andere Verkaufsform besser erreicht werden können.

Die weitere in der Vereinbarung zwischen Maison Jallatte und Vandeputte enthaltene Einschränkung, durch welche sich der Alleinvertriebshändler verpflichtet, keine anderen als die von Maison Jallatte hergestellten Schutzstiefel zu verkaufen, ist ebenfalls unerläßlich, um im Interesse des Absatzes dieser Erzeugnisse eine stärkere Bearbeitung des Schutzstiefelmarktes zu erreichen, d. h. um den Alleinvertriebshändler angesichts der Marktlage und der Marktposition der Vertragsparteien zu veranlassen, seine Anstrengungen auf den Verkauf von Schutzstiefeln dieser Marke zu konzentrieren.

Demnach wird den beteiligten Unternehmen keine Beschränkung auferlegt, die für die Verwirklichung der in Artikel 85 Absatz (3) genannten Ziele nicht unerläßlich ist.

4. Die Erzeugnisse der Maison Jallatte stehen in direktem Wettbewerb mit vergleichbaren Waren, die in Deutschland und Belgien durch andere Unternehmen vertrieben werden. Trotz der dem Alleinvertriebshändler Vandeputte auferlegten Verpflichtung zum ausschließlichen Einkauf bei Maison Jallatte bleibt den anderen Herstellern der Zugang zum belgischen Markt offen und die Bestellung von Alleinvertriebsberechtigten möglich. Außerdem genießen weder Hans Voss noch Vandeputte als Alleinvertriebshändler absoluten Gebietsschutz. Die beiden Vereinbarungen eröffnen den beteiligten Unternehmen also nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

5. Die Voraussetzungen für eine Erklärung nach Artikel 85 Absatz (3) sind somit erfüllt.

IV

1. Die Rückwirkung der Entscheidung zum 19. Februar 1963, dem Eingangsdatum der Anmeldung der beiden Vereinbarungen, beruht auf Artikel 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17.

2. Die Festsetzung der Gültigkeitsdauer beruht auf Artikel 8 Absatz (1) der Verordnung Nr. 17. Dabei darf von der Annahme ausgegangen werden, daß der für die Entscheidung maßgebliche Tatbestand sich innerhalb von fünf Jahren nicht ändern wird.

3. Nach der gemäß Artikel 19 Absatz (3) der Verordnung Nr. 17 vorgenommenen Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 179 vom 7. November 1964 sind von Dritten keine Einwendungen erhoben worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 85 Absatz (1) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz (3) auf die zwischen dem Unternehmen Maison Jallatte S. A. und dem Unternehmen Hans Voss KG bestehende Vereinbarung, wie sie sich aus dem am 26. Oktober 1962 abgeschlossenen Vertrag und den in dem Schreiben der Maison Jallate vom 29. Juli 1964 dazu gegebenen Erläuterungen ergibt, sowie auf die zwischen dem Unternehmen Maison Jallatte S. A. und dem Unternehmen S. A. Ets Vandeputte bestehende Vereinbarung, wie sie sich aus dem am 5. Dezember 1962 abgeschlossenen Vertrag ergibt, für nicht anwendbar erklärt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist vom 19. Februar 1963 an wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 1970.

Sie ist an das Unternehmen Maison Jallatte S. A. in Nîmes, Frankreich, an das Unternehmen Hans Voss KG in Wenden über Braunschweig, Deutschland, und an das Unternehmen S. A. Ets Vandeputte, Boechout (Lier), Belgien, gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1965

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN